



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stiftung Gletschergarten Luzern, Denkmalstrasse 4, 6006 Luzern

(nachfolgend GG genannt)

Vertragsgegenstand

Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des GG und gelten ab 1. Oktober 2020.

Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, inklusive anwendbarer Mehrwertsteuer.

Optionsfrist

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich der GG das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen. Wo nicht anders vereinbart, beläuft sich die Optionsfrist auf 2 Wochen.

Offerten

Die Annahmefrist für Offerten beträgt 14 Tage, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Danach ist der GG nicht mehr an die Offerte gebunden. Der GG behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen von einer Offerte zurückzutreten.

Reservationsbestätigung

Die Reservation von Räumen und Banketten sowie die Vereinbarung sonstiger Leistungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des GG per E-Mail oder per Post an den Besteller für beide Seiten bindend. Abgemachte Daten und Zeiten sind verbindlich.

Nutzungsdauer von Räumlichkeiten

Die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten für den Veranstalter ist in der Offerte wie auch in der Auftragsbestätigung festgelegt. Ausserhalb dieser Zeiten kann der GG jederzeit frei über die Räumlichkeiten verfügen.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Konsumationsleistungen sind ausschliesslich über das Bistro des GG zu beziehen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem GG.

Annulationen und Umbuchungen

Absagen von Veranstaltungen, sowie sämtliche Änderungen der bereits bestätigten Leistungen müssen so früh als möglich und schriftlich erfolgen. Bei Absagen gelten folgende Stornierungskosten:



Stornierungskosten

Für Event- und Gruppenreservierungen von 1-9 Personen:

(Führungen, Gastroleistungen etc.) Bis 7 Tage vor dem Anlass	Zum Zeitpunkt der Annullation bereits erbrachte Leistungen (Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, Materiallieferungen, Leistungen/Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, etc.) werden gemäss den getätigten Aufwendungen in Rechnung gestellt.
6 bis 0 Tage vor dem Anlass	100% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)

Für Event- und Gruppenreservierungen ab 10 Personen:

Bis 14 Tage vor dem Anlass	Zum Zeitpunkt der Annullation bereits erbrachte Leistungen (Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, Materiallieferungen, Leistungen/Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, etc.) werden gemäss den getätigten Aufwendungen in Rechnung gestellt.
13 bis 7 Tage vor dem Anlass	25% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)
6 bis 3 Tage vor dem Anlass	50% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)
2 bis 0 Tage vor dem Anlass	100% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)

Für Event- und Gruppenreservierungen ab 30 Personen und Reservierungen des gesamten Gletschergartens (Exklusivreservierungen):

Bis 45 Tage vor dem Anlass	Zum Zeitpunkt der Annullation bereits erbrachte Leistungen (Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, Materiallieferungen, Leistungen/Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, etc.) werden gemäss den getätigten Aufwendungen in Rechnung gestellt.
44 bis 30 Tage vor dem Anlass	25% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)
29 bis 15 Tage vor dem Anlass	50% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)
14 bis 8 Tage vor dem Anlass	75% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)
7 bis 0 Tage vor dem Anlass	100% des bestätigten Angebotes (Exklusivmieten, Führungen, Gastronomie etc.)



Wurde bei Bankettveranstaltungen noch keine Leistung definiert, so wird von einem Basisbetrag von CHF 50.00 pro Person ausgegangen.

Massgebend für die Berechnung ist das schriftliche Eintreffen der Annullation. Wird ein Anlass verschoben, ist eine nachträgliche Annullation nicht mehr möglich. Bei Nichterscheinen werden die vertraglich vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.

Teilnehmeranzahl: Gruppen 1-29 Personen

Die bis einen Werktag (24 Stunden) vor dem Anlass gemeldete Teilnehmerzahl gilt als verbindlich und dient als Verrechnungsgrundlage. Bei einer Reduzierung der Anzahl Teilnehmer um mehr als 10% gegenüber der verbindlich gemeldeten Teilnehmeranzahl, werden dem Veranstalter für jeden nicht erschienenen Teilnehmer 100% der vereinbarten Leistungen verrechnet. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmeranzahl in Rechnung gestellt.

Teilnehmeranzahl: Gruppen ab 30 Personen

Die bis zwei Werktage (48 Stunden) vor dem Anlass gemeldete Teilnehmerzahl gilt als verbindlich und dient als Verrechnungsgrundlage. Bei einer Reduzierung der Anzahl Teilnehmer um mehr als 5% gegenüber der verbindlich gemeldeten Teilnehmeranzahl, werden dem Veranstalter für jeden nicht erschienenen Teilnehmer 100% der vereinbarten Leistungen verrechnet. Bei einer höheren als der definitiv gemeldeten Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmeranzahl in Rechnung gestellt.

Rücktritt durch den GG

Hat der GG begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung oder das Arrangement den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, den Ruf des Betriebes gefährden kann, oder wurden die Anzahlungsmodalitäten durch den Veranstalter nicht eingehalten, so ist der GG berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen. Der GG kann zudem die Reservationsvereinbarung ohne Angabe eines Grundes spätestens 6 Monate vor dem beabsichtigten Anlass entschädigungslos auflösen. In beiden Fällen wird eine bereits geleistete Anzahlung zurückerstattet. Schadenersatzansprüche gegen den GG kann der Veranstalter in allen Fällen nicht geltend machen.

Verlängerungen

Abendveranstaltungen enden mit der in der Wirtschaftsbewilligung Nr. 52352 definierten Zeit um 22.00 Uhr. Bei Verlängerung der Veranstaltung über diese festgelegte Zeit, wird dem Veranstalter eine Verlängerungsgebühr verrechnet.

Zapfengeld

Der Veranstalter und seine Gäste dürfen Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht selbst mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung des GG. Falls eigene Weine, Spirituosen, Torten etc. mitgebracht werden, wird ein Zapfengeld oder Servicepauschale zur Deckung der Gemeinkosten zusammen mit der Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

Menü-/Getränkeanpassungen

Dem GG bleibt es vorbehalten, F&B-Angebote und Jahrgangsänderungen bei Weinen vorzunehmen.



Werbung

Anzeigen in Off- und Online-Medien mit Hinweis auf eine Veranstaltung im GG bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den GG.

Dekoration/Blumen

Das Anbringen von Dekorationen oder sonstigen Gegenständen ist bewilligungspflichtig, u.a. auch aus feuerpolizeilichen Gründen. Allfällige Schäden beim Festmachen usw. werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Feuerpolizeiliche Regelungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen einzuhalten, insbesondere das Freihalten der Fluchtwege und bietet Gewähr, dass sämtliche eingebrachten Materialien den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen. Der Gebrauch entzündbarer Gegenstände ist strengstens untersagt.

Versicherung

Der GG ist grundsätzlich nicht haftbar für Ansprüche, die im Zusammenhang mit einem gebuchten Anlass entstehen. Die Parteien haften einander für allfällige Schäden lediglich in Fällen von Absicht oder Grobfahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Der GG ist berechtigt zur Sicherstellung der Buchung eine Vorauszahlung zu verlangen. Wird eine Vorauszahlung verlangt, ist diese bis zum angegebenen Verfalldatum zu leisten, ansonsten ist die Buchung hinfällig. Im Anschluss an Ihren Anlass erhalten Sie eine Gesamtrechnung für die beanspruchten Leistungen, die vor Ort oder innert 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen ist.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Reservationsvereinbarungen samt Allgemeinen Bestimmungen und allfälligen Zusatzvereinbarungen sowie auf die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Differenzen aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen ist Luzern.

Schlussbestimmungen

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Gültigkeit

Diese AGB können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.